

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 14. März 2025

Ausschreibung der Förderung von Praxisnetzen (Stufe I) für einen besonderen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in den Handlungsfeldern Nachwuchssicherung, hausarztzentriertes Case und Care Management und Digitalisierung (Anhang 5.2 der KVB-SiRiLi)

I. Der Vorstand der Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 11. März 2025 gemäß dem Anhang 5.2 Ziffer 4.2 Satz 1 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds – KVB-SiRiLi) die Ausschreibung der Förderung von Praxisnetzen (Stufe I) für einen besonderen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in den Handlungsfeldern Nachwuchssicherung, hausarztzentriertes Case und Care Management und Digitalisierung beschlossen.

Die Ausschreibung hat folgende Inhalte:

1. Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die oben genannte Förderung bestimmen sich nach Anhang 5.2 Ziffer 4. der KVB-SiRiLi und lauten wie folgt:

- a. Eine Förderung nach Anhang 5.2 der KVB-SiRiLi setzt einen Antrag voraus.
- b. Der Vorstand der KVB hat die F\u00f6rderung von anerkannten Praxisnetzen f\u00fcr einen besonderen Sicherstellungsbeitrag ausgeschrieben. In der entsprechenden Ausschreibung ist neben den Voraussetzungen f\u00fcr eine F\u00f6rderung nach diesem Anhang die Frist zu nennen, innerhalb derer potenzielle Antragsteller ihre F\u00f6rderantr\u00e4ge bei der KVB einzureichen haben.
- c. Das zu f\u00f6rdernde Projekt tr\u00e4gt in besonderer Weise zur Verbesserung der Sicherstellung der vertrags\u00e4rztlichen Versorgung in der Region des Praxisnetzes bei. Hiervon ist auszugehen, wenn das Projekt geeignet ist, die vertrags\u00e4rztliche Versorgung in einem f\u00f6rderf\u00e4higen Handlungsfeld zu verbessern. Als f\u00f6rderf\u00e4hige Handlungsfelder im Sinne des Anhangs 5.2 kommen in Betracht:

Nachwuchssicherung

Die Projekte beinhalten netzspezifische, innovative Konzepte zur Umsetzung von neuen Strukturen, Angeboten oder Prozessen zur Rekrutierung/Gewinnung, (langfristigen) Bindung sowie gezielten Unterstützung und Entlastung von (zukünftigen) Ärzten im Praxisnetz entlang der ärztlichen Laufbahn unter Einbezug der personellen und sachlichen Ressourcen des antragsstellenden Praxisnetzes. Die Maßnahmen können hierbei

- angehende Ärzte im Medizinstudium,
- Ärzte in Weiterbildung sowie
- in Anstellung oder Niederlassung tätige Ärzte in ihren ersten Berufsjahren

betreffen.

Hausarztzentriertes Case und Care Management

Gegenstand der Projekte ist die Steuerung, Koordination und/oder Anleitung von Patienten insbesondere in besonderen Versorgungssituationen oder mit komplexem Unterstützungsbedarf durch die Versorgungsebenen in der Region des Praxisnetzes. Das Versorgungsmanagement erfolgt auf Initiative von Hausärzten des Praxisnetzes und kann durch Kooperation mit anderen Leistungserbringern oder Delegation von (nichtmedizinischen) Leistungen geschehen und zielt ab auf:

- eine effizientere Nutzung der im Praxisnetz und in der Region verfügbaren medizinischen, pflegerischen und anderen fachlichen Ressourcen aus dem Sozial- oder Gesundheitswesen sowie
- eine Entlastung der Ärzte im Praxisnetz und in der Region durch patientenorientierte, bedarfsgerechte, vernetzte und ressourcenschonende Versorgung.

Digitalisierung

Die Projekte zielen ab auf eine effiziente Integration digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. die Anwendung verschiedener digitaler Werkzeuge oder Plattformen insbesondere zur Überbrückung der räumlichen Distanzen für die Arbeit im Praxisnetz zur

- Optimierung von Behandlungsprozessen oder Arbeits- und Versorgungsabläufen im Praxisnetz und/oder
- Verbesserung von organisatorischer und/oder medizinischer Zusammenarbeit im Praxisnetz und/oder mit Kooperationspartnern des Praxisnetzes

Ob und inwieweit ein antragstellendes Praxisnetz einen besonderen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung leistet, entscheidet der

Vorstand der KVB nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der von dem antragstellenden Praxisnetz im Antrag zu beschreibenden Projektinhalte.

- d. Der Antrag hat detaillierte Ausführungen insbesondere zu den mit dem Projekt verfolgten Versorgungszielen, zu den zur Erreichung dieser Ziele geplanten strukturellen und prozessualen Maßnahmen und zu dem Verbesserungspotential des geplanten Projekts zu enthalten. Dabei muss das Projekt bzw. die Maßnahmen in Zusammenhang mit mindestens einem der Versorgungsziele und Kriterien der Stufe I aus Anlage 1 II. der KVB-Anerkennungsrichtlinie vom 01.08.2023 oder mit einem der Versorgungsziele und Kriterien der Stufe I gem. § 5 der KVB-Anerkennungsrichtlinie vom 02.07.2016 stehen. Für das jeweils antragstellende Praxisnetz der Stufe I gilt der jeweilige Stand der KVB- Anerkennungsrichtlinie, nach der es zur Zeit der Antragstellung zertifiziert ist.
- e. Das antragstellende Praxisnetz hat sich gegenüber der KVB schriftlich verpflichtet,
 - einmal jährlich einen Zwischenstand im Rahmen eines Projektreportings mit Angabe zu Meilensteinen des Projektes zu melden,
 - nach Ablauf der Laufzeit des Projektes, spätestens aber nach Ablauf des dritten
 Jahres ab Zugang der Bewilligung für eine Förderung einen Abschlussbericht hinsichtlich des geförderten Projektes vorzulegen, aus dem insbesondere die konkreten Auswirkungen des geförderten Projektes auf die vertragsärztliche Versorgung in
 den förderfähigen Handlungsfeldern sowie die konkrete Verwendung der gewährten finanziellen Zuwendung hervorgehen müssen, sowie
 - die gewährte Fördersumme zurückzuzahlen, wenn die Verpflichtung gemäß Anhang 5.2 Ziffer 4.5.2 der KVB-SiRiLi nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des in Anhang 5.2 Ziffer 4.5.2 der KVB-SiRiLi genannten Zeitraums erfüllt wird.
- f. Übersteigt die Anzahl der förderfähigen Anträge die für diese Fördermaßnahme in dem Förderkomplex Praxisnetze nach dem Finanzplan gemäß Teil 1 Abschnitt B KVB Si-RiLi vorgesehenen Finanzmittel, erfolgt die Bewilligung einer Förderung nach Maßgabe der Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Förderanträge bei der KVB.

2. Förderempfänger

Gemäß Anhang 5.2 Ziffer 2. der KVB-SiRiLi können Förderempfänger alle Praxisnetze sein, die über eine von der KVB gemäß Anlage 1 II. der KBV-Rahmenvorgabe und der KVB-Anerkennungsrichtlinie erteilte Anerkennung als Praxisnetz auf Stufe I verfügen. Eine Förderung nach diesem Anhang kann nur bewilligt werden, wenn die unter Anhang 5.2 Ziffer 4. der KVB-SiRiLi näher geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

3. Förderhöhe

Die Höhe des finanziellen Zuschusses für eine Förderung von Praxisnetzen auf Stufe I für einen besonderen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen

Versorgung im Sinne von Anhang 5.2 der KVB-SiRiLi beträgt bis zu 50.000 Euro. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung gewährt. Das Nähere ist in Anhang 5.2 Ziffer 3. KVB-SiRiLi geregelt.

4. Laufzeit

Die Laufzeit von Projekten zur Verbesserung der Sicherstellung in den oben genannten Handlungsfeldern kann nach Anhang 5.2 Ziffer 1. der KVB-SiRiLi bis zu drei Jahre betragen.

5. Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der oben genannten Förderung besteht nicht.

Es gelten die allgemeinen Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung gemäß Teil 2 der KVB-SiRiLi.

Neben einer Förderung nach Anhang 5.2 der KVB-SiRiLi sind Förderungen nach anderen Anhängen der KVB-SiRiLi ausgeschlossen, wenn eine Fördermaßnahme nach einem anderen Anhang der KVB-SiRiLi hinsichtlich ihres Förderzwecks und ihrer Fördervoraussetzungen inhaltliche Überschneidungen mit dem nach dem Anhang 5.2 geförderten Versorgungsprojekt aufweist.

Die gewährte Fördersumme ist zurückzuzahlen, wenn

- ein Abschlussbericht hinsichtlich des geförderten Projektes nicht spätestens nach Ablauf von dreieinhalb Jahren ab Zugang der Bewilligung bei der KVB vorgelegt wird,
- das geförderte Praxisnetz die mit dem geförderten Projekt verfolgten Versorgungsziele nicht oder nur teilweise erreicht hat und der Vorstand der KVB aus diesem Grund unter Berücksichtigung der Projektbeschreibung, der in der KBV-Rahmenvorgabe und der KVB-Anerkennungsrichtlinie genannten Versorgungsziele, des vorgelegten Abschlussberichts sowie den konkreten Umständen des Einzelfalls beschlossen hat, dass die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückfordern ist, oder
- innerhalb der Laufzeit des geförderten Projekts oder innerhalb des Zeitraums der Verpflichtung, den Abschlussbericht der KVB vorzulegen, die dem geförderten Praxisnetz gemäß der KBV-Rahmenvorgabe und der KVB-Anerkennungsrichtlinie erteilte Anerkennung widerrufen wird oder aus anderen Gründen wegfällt oder wenn sich das jeweilige Praxisnetz innerhalb der Laufzeit des geförderten Projekts oder innerhalb des Zeitraums der Verpflichtung, den Abschlussbericht der KVB vorzulegen, auflöst.

Von dieser Rückzahlungsverpflichtung bleibt der Teil 2 Abschnitt C der KVB-SiRiLi unberührt.

6. Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist spätestens am 04. April 2025 schriftlich und vollständig mit dem von der KVB bereitgestellten Formular bei der KVB einzureichen. Der Antrag ist mit

Bekanntmachung der KVB

dem Antragsformular "Antrag auf Gewährung einer Förderung anerkannter Praxisnetze - Förderung von Praxisnetzen (Stufe I) für einen besonderen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in den Handlungsfeldern Nachwuchssicherung, hausarztzentriertes Case und Care Management und Digitalisierung" zu stellen. Dieses wird auf der Homepage der KVB (www.kvb.de) in der Rubrik Mitglieder → Praxisführung → Förderungen → Förderung anerkannter Praxisnetze zur Verfügung gestellt. Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind per E-Mail an praxisnetze@kvb.de oder unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Sicherstellung Elsenheimerstraße 39 80687 München

II. Die unter I. genannte Ausschreibung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 14. März 2025

Dr. med. Christian Pfeiffer Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11/2025 vom 14.03.2025 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.